STADT BAD OEYNHAUSEN

ÄNDERUNG (1. ÄNDERUNG)

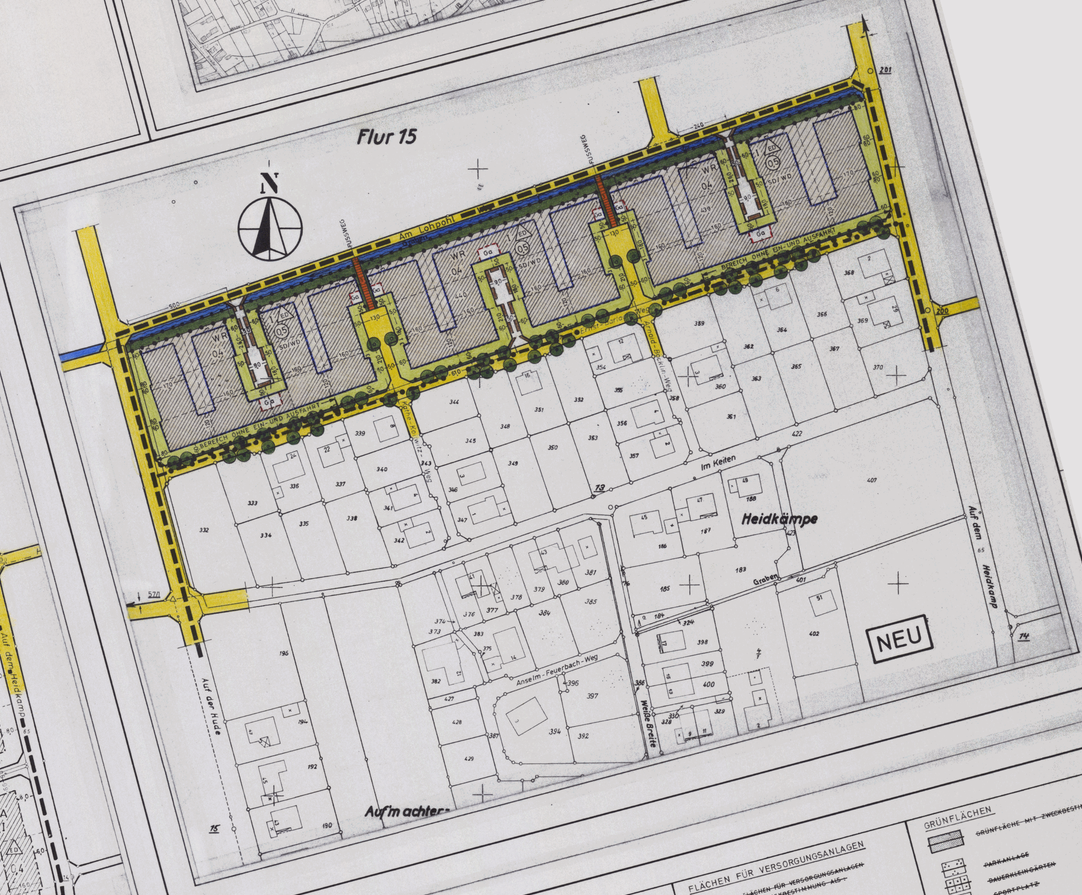
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32

„WEISSE BREITE"

BG12Ref1-Weisse-Gr







FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 UND ABS. 6 DES BAU GB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WB BESONDERES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET DER ERHOLUNG
- SO SONSTIGES SONDERGEBIET

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHE IST FLÄCHENMASSGEBEND
- BAUMASSENZAHL
- BAUMASSE IST VOLUMENMASSGEBEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GRUNDFLÄCHE IST FLÄCHENMASSGEBEND
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- U. HÖCHSTGRENZE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS ZWINGEND
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN IN METERN ÜBER NN ALS HÖCHSTGRENZE
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN IN METERN ÜBER NN ALS MINDEST- U. HÖCHSTGRENZE
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN IN METERN ÜBER NN ALS ZWINGEND
- NUR WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG
- NICHT ÜBERSCHREITBARE GRUNDFLÄCHE
- ÜBERSCHREITBARE GRUNDFLÄCHE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- DACHFORM
- SATTELDACH
- WALMDACH
- KRUPPDACH

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE MIT FESTSETZUNG AUS:
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- SCHULE
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- BAD
- SCHUTZBAUWERK
- FRIEDHOF
- ÄNDERUNGSBEREICH

VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG AUS:
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FUSSGÄNGERBEREICH
- EINFAHRT
- EINFAHRTSBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- LINIE MIT EINFAHRTSBEREICH
- LINIE MIT AUSFAHRTSBEREICH
- LINIE MIT AUSFAHRTS- UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BUSHALTESTELLE
- PARKPLATZ
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- FUSSWEGE
- RAD- UND WANDERWEGE
- RAD- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG AUS:
- ELEKTRIZITÄT
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNG

HAUPTVERSORGUNGS- u. HAUPTABWASSER-LEITUNGEN
- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE MIT ZWECKBESTIMMUNG AUS:
- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- FREIBAD
- CAMPINGPLATZ, ZELTPLATZ
- FRIEDHOF
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

ERLÄUTERUNGEN
- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND BETRIEBSGEBÄUDE
- NUTZUNGSART UND -ARTEN
- GRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- STADT- UND GEMEINDEGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
- POLYGONPUNKT
- KLEINPUNKT

DER GESAMTE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT INNERHALB DES QUELLENSCHUTZGEBIETES BAD OEYNHAUSEN - BAD SALZUFLEN VERGLEICHE QUELLENSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG VOM 16.07.1974, IN KRAFT GETRETEN AM 01.09.1974.)

SONSTIGE PLANZEICHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
- Ga GARAGEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BESONDEREN BAULICHEN VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM VERMEIDEN ODER ZUR MINDERUNG SCHÄDLICHER UMWELTEINWIRKUNGEN
- LÄRMPEGELBEREICH
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER LÄRMPEGELBEREICHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER LÄRMPEGELBEREICHE, TAGSÜBER
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER LÄRMPEGELBEREICHE, NACHTS
- ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG
- ABGRENZUNG DER BAUWEISE
- ABGRENZUNG DER BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER DACHFORM
- ABGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
- ABGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN
- ABGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM VERMEIDEN ODER ZUR MINDERUNG SCHÄDLICHER UMWELTEINWIRKUNGEN
- ABGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM VERMEIDEN ODER ZUR MINDERUNG SCHÄDLICHER UMWELTEINWIRKUNGEN, TAGSÜBER
- ABGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM VERMEIDEN ODER ZUR MINDERUNG SCHÄDLICHER UMWELTEINWIRKUNGEN, NACHTS

FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 UND ABS. 6 DES BAU GB

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BÄUME ZU PFLANZEN
- STRÄUCHER ZU PFLANZEN
- BÄUME ZU ERHALTEN
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN BODEN, DER NATUR UND DER LANDSCHAFT
- NATURDENKMÄLER
- NATURSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

REGELUNGEN DER STADTERHALTUNG, DES DENKMALSCHUTZES UND DER STADTEBAULICHEN SANIERUNGSMASSNAHMEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN AUF GRUND DES § 172 BAU GB
- UMGRENZUNG VON GEBIETEN MIT FREMDENVERKEHRSFUNKTION
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN AUF GRUND LANDESRECHTLICHER FESTSETZUNGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN AUF GRUND LANDESRECHTLICHER FESTSETZUNGEN
- ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN
- ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN IN ABSEHBARER ZEIT
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND UND DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES B-PLANES)

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 UND ABS. 6 DES BAU GB

FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 UND ABS. 6 DES BAU GB

WASSERFLÄCHEN, FLÄCHEN DER WASSERWIRTSCHAFT, FLÄCHEN DES HOCHWASSERSCHUTZES UND DER REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
- WASSERFLÄCHE (GRABENLAUF)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
- HOCHWASSERSCHUTZANLAGE
- HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENWASSER

ÄNDERUNGEN

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF EINWENDUNGEN	
ÄNDERUNG	RATSBESCHLUSS VOM

AUFHEBUNGEN

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. 32 MIT IN-KRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT:
* TEILWEISE

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND EINEM TEXTTEIL.

~~OFFENLEGUNGSAUSFERTIGUNG~~ 1 x AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND EINEM TEXTTEIL.
GEMARKUNG EIDINGHAUSEN, FLUR 9

GRÖSSE DES PLANGEBIETES: ~ ha

KARTENGRUNDLAGE:
KATASTERKARTE, FREIGEGEBEN ZUR VERVIELFÄLTIGUNG DURCH VEREINBARUNG MIT DEM KREIS MINDEN - LÜBBECKE (KATASTERAMT) VOM 09.04.1957.

MASSTAB = 1:1000

FÜR DEN PLANENTWURF UND DIE PLANANFERTIGUNG:
STADT BAD OEYNHAUSEN
DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG:
(SCHARBIUS)
TECHN. BEIGEORDNETER

STADT BAD OEYNHAUSEN
AMT FÜR PLANUNG UND VERKEHR
IM AUFTRAGE:
(HOLLANDT)
STADTBAUDIREKTOR

BAD OEYNHAUSEN, DEN 11. April 1994

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES NACH DEM KATASTERNACHWEIS RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG EINDEUTIG IST.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 29. März 1994

Pfannkuch
Öff. best. Vermessungsingenieur

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST ALS ENTWURF GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES VOM 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BAD OEYNHAUSEN VOM 24.06.1993 AUFGESTELLT WORDEN.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 11. April 1994

(FRITZ)
BÜRGERMEISTERIN

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3(2) DES BAUGESETZBUCHES VOM 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG IN DEN ZEIT VOM 02.11.1993 BIS 02.12.1993 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 11. April 1994

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG:
(SCHARBIUS)
TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG UND DES § 2 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV. NW. 1475/SGV. NW. 2023), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30. APRIL 1991 (GV. NW. 214) VOM RAT DER STADT BAD OEYNHAUSEN AM 16.03.1994 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 11. April 1994

STADT BAD OEYNHAUSEN
(FRITZ)
BÜRGERMEISTERIN

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11(1) DES BAUGESETZBUCHES VOM 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG AM 6. MAI 94 ANGEZEIGT.

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
Detmold, den 2. JUNI 94

AZ.: 35.21.11-Gw/Ge/V

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES VOM 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG IST DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 23. Juni 1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN LIEGT AB SOFORT BEI DER STADTVERWALTUNG BAD OEYNHAUSEN, RATHAUS II, SCHWARZER WEG 6 - PLANUNGSABTEILUNG - ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 23. Juni 1994

STADT BAD OEYNHAUSEN
(FRITZ)
BÜRGERMEISTERIN

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR VOM ~ WIRD BESCHEINIGT.

BAD OEYNHAUSEN, DEN

DIE STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG:
(SCHARBIUS)
TECHN. BEIGEORDNETER